

*The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.*

### **Anhang III - Exzellenznetze**

#### **III.1 - Begriffsbestimmungen**

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diesen *Vertrag* folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Doktoranden** sind Studenten, die in einem anerkannten Promotionsstudiengang, den einer der *Vertragspartner* leitet, eingeschrieben sind und die nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als *Forscher* zu gelten. Darüber hinaus

- ist die **Anzahl der Doktoranden** die personenmäßige Anzahl derjenigen *Doktoranden*, die sowohl (a) zum Stichtag für die Einreichung des ursprünglichen Vorschlags für dieses Exzellenznetz bei der *Kommission* mit Namen angegeben werden können als auch (b) Forschungsarbeiten im Rahmen des damals vorgeschlagenen Exzellenznetzes betreiben.

2. **Zuschuss zur Integration** ist der finanzielle Höchstbeitrag der *Gemeinschaft* zu einem Exzellenznetz.

3. **Gemeinsames Arbeitsprogramm** ist die Beschreibung der Arbeiten, die zur Durchführung des in Anhang I festgelegten *Projekts* durchgeführt werden. Es besteht aus zwei Teilen:

- einem **ausführlichen Arbeitsprogramm** mit einer ausführlichen Beschreibung der Arbeiten, die in dem 18-monatigen Zeitraum<sup>1</sup> durchzuführen sind, der sich aus einem Berichtszeitraum im Sinne von Artikel 6 zuzüglich der ersten sechs Monate des folgenden Zeitraums zusammensetzt;
- einer **Kurzdarstellung des gemeinsamen Arbeitsprogramms** mit einer Kurzbeschreibung der während der Laufzeit des *Projekts* durchzuführenden Arbeiten, einschließlich eines nicht vertraulichen Aktionsplans für die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in dem *Projekt*.

4. **Forscher** sind Forschungsmitarbeiter mit mindestens vierjähriger Forschungserfahrung oder mit einem Dokortitel. Außerdem muss ein *Forscher* entweder ein Angestellter eines der *Vertragspartner* sein oder im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung zwischen dem *Vertragspartner* und dem Arbeitgeber des *Forschers* unter seiner unmittelbaren Führungsaufsicht tätig sein. Darüber hinaus

- ist die **Anzahl der Forscher** die personenmäßige Anzahl derjenigen *Forscher*, die sowohl (a) zum Stichtag für die Einreichung des ursprünglichen

---

<sup>1</sup> Das endgültige gemeinsame Arbeitsprogramm kann sich auf einen kürzeren Zeitraum beziehen.

*The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.*

Vorschlags für dieses Exzellenznetz bei der *Kommission* mit Namen angegeben werden können als auch (b) die Forschungskapazitäten der *Vertragspartner* im Rahmen des damals vorgeschlagenen Exzellenznetzes bilden.

### **III.2 - Finanzieller Beitrag der *Gemeinschaft***

#### **1. Berechnung des Zuschusses zur Integration**

Der *Zuschuss zur Integration* für das *Projekt* wird gemäß den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der *Beteiligungsregeln* aufgeführten Grundsätzen festgelegt.

In der folgenden Tabelle wird die *Anzahl der Forscher* in einen durchschnittlichen forschlerabhängigen Jahreszuschuss zum *Projekt* umgerechnet:

50 <i>Forscher</i>	€ 1 Millionen/Jahr
100 <i>Forscher</i>	€ 2 Millionen/Jahr
150 <i>Forscher</i>	€ 3 Millionen/Jahr
250 <i>Forscher</i>	€ 4 Millionen/Jahr
500 <i>Forscher</i>	€ 5 Millionen/Jahr
1000 <i>Forscher</i> und darüber	€ 6 Millionen/Jahr <sup>2</sup>

Darüber hinaus gibt es einen Bonus für *Doktoranden*, der € 4 000/Jahr beträgt und mit der *Anzahl der Doktoranden* multipliziert wird, aber höchstens 10 % des *forscherabhängigen Zuschusses* ausmachen darf.

Der *Zuschuss zur Integration* wird berechnet durch Multiplikation des durchschnittlichen forschlerabhängigen Jahreszuschusses, gegebenenfalls zuzüglich eines Bonus für *Doktoranden*, mit der Laufzeit des *Projekts*.

*Forscher* und *Doktoranden* eines *Vertragspartners* aus einem *Drittland* werden in die Berechnung der *Anzahl der Forscher* und der *Anzahl der Doktoranden* nur dann eingerechnet, wenn der *Vertragspartner* einen finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* zu erhalten hat.

Das *Konsortium* kann bei der Berücksichtigung von Merkmalen wie das betreffende Forschungsgebiet einen niedrigeren Zuschuss zur Integration als denjenigen beantragen, der sich aus der Anwendung der oben beschriebenen Methode ergäbe. In solchen Fällen entspricht der niedrigere Betrag dem in Artikel 5 festgelegten finanziellen Höchstbeitrag der *Gemeinschaft*.

#### **2. Zahlung des Zuschusses zur Integration**

---

<sup>2</sup> Der Zuschuss für eine dazwischenliegende Anzahl von *Forschern* wird mit linearer Interpolation berechnet.

*The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.*

Die jährliche Verteilung des Zuschusses über die Laufzeit des *Projekts* wird im *gemeinsamen Arbeitsprogramm* in Anhang I festgelegt.

Die *Kommission* zahlt den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* für einen abgeschlossenen Zeitraum, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das *Projekt* macht zufrieden stellende Fortschritte im Hinblick auf seine vereinbarten Ziele, insbesondere die dauerhafte Integration der Forschungskapazitäten der *Vertragspartner*, was anhand der von der Kommission organisierten in Artikel III.5 vorgesehenen jährlichen Kontrolle beurteilt wird, und
- die gemäß Anhang II Teil B berechneten bei der Durchführung des *gemeinsamen Arbeitsprogramms* für den Zeitraum entstandenen erstattungsfähigen Kosten sind mindestens so hoch wie der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* für diesen Zeitraum.

Am Ende des *Projekts* müssen die über die gesamte Laufzeit des *Projekts* bei der Durchführung des *gemeinsamen Arbeitsprogramms* entstandenen erstattungsfähigen Kosten höher sein als der *Zuschuss zur Integration*. Ist dies nicht der Fall, wird die Zahlung für den letzten Berichtszeitraum auf 95 % der in diesem Zeitraum entstandenen erstattungsfähigen Kosten begrenzt.

### **III.3 - Bewerbungsaufforderungen**

1. Sofern in Anhang I verlangt, schlägt das *Konsortium* der *Kommission* die Beteiligung neuer *Vertragspartner* vor und nennt diese im Anschluss an eine Bewerbungsaufforderung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

2. Das *Konsortium* veröffentlicht die Bewerbungsaufforderung mindestens in einer internationalen Zeitung und in drei verschiedenen nationalen Zeitungen in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder *assoziierten Staaten*. Das *Konsortium* sorgt für eine weite Verbreitung der Aufforderung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Sechsten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den *assoziierten Staaten* eingerichteten nationalen Kontaktstellen. Bei der Veröffentlichung und der Verbreitung der Aufforderung sind außerdem die Anweisungen und Hinweise der *Kommission* zu beachten. Das *Konsortium* unterrichtet die Kommission mindestens 90 Tage vor dem voraussichtlichen Tag der Veröffentlichung über die Aufforderung und ihren Inhalt.

3 Die Bewerbungsaufforderung, auf die hin interessierte Parteien Vorschläge einreichen können, gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Wochen.

4. Das *Konsortium* bewertet die Angebote nach den Kriterien, die in der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt und bei der Bewertung und Auswahl des *Projekts* durch die Kommission angewendet wurden, mit Unterstützung von zwei unabhängigen Sachverständigen, die das *Konsortium* nach

*The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.*

den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der *Beteiligungsregeln* genannten Kriterien bestellt.

5. Das *Konsortium* meldet der Kommission den vorgeschlagenen Beitritt eines neuen *Vertragspartners/neuer Vertragspartner* gemäß Artikel 3. Gleichzeitig unterrichtet sie die Kommission über die Medien, über die die Bewerbungsaufforderung veröffentlicht wurde, und über die Namen und die Zugehörigkeit der an der Bewertung beteiligten Sachverständigen. Die *Kommission* kann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Meldung Widerspruch gegen den Beitritt neuer *Vertragspartner* erheben.

### **III. 4 - Aktualisierung des *gemeinsamen Arbeitsprogramms***

Das *gemeinsame Arbeitsprogramm* wird jährlich überarbeitet. Diese jährlichen Überarbeitungen können auch nur das *ausführliche Arbeitsprogramm* betreffen. Sie sind gemäß den in Artikel II.7 für die Vorlage von Berichten vorgesehenen Grundsätzen vorzulegen.

Die Kommission wendet für die Genehmigung der Aktualisierungen des *gemeinsamen Arbeitsprogramms* das gleiche Verfahren an, das in Artikel II.8 für Berichte vorgesehen ist.

### **III.5 – Jährliche Kontrolle**

Nach Eingang der Berichte im Sinne von Artikel II.7 und der vorgeschlagenen Aktualisierung des *gemeinsamen Arbeitsprogramms* im Sinne von Artikel III.4 sorgt die Kommission für eine Kontrolle der im Rahmen des *Projekts* in dem betreffenden Zeitraum durchgeführten Arbeiten und prüft die vorgeschlagene Aktualisierung des *gemeinsamen Arbeitsprogramms*. Bei der jährlichen Kontrolle werden insbesondere der Fortschritt des *Projekts* und die Aussichten für die Erreichung seiner Gesamtziele bewertet.

Die *Kommission* teilt dem *Konsortium* die Ergebnisse der Kontrolle und etwaige Empfehlungen mit. Das *Konsortium* berücksichtigt diese Empfehlungen und legt ein überarbeitetes *gemeinsames Arbeitsprogramm* vor, falls dies die *Kommission* oder das *Konsortium* als notwendig erachtet.

### **III.6 - Nichtbestehen der jährlichen Kontrolle**

Besteht das *Projekt* eine jährliche Kontrolle nicht, kann die *Kommission* beschließen, den *Vertrag* zu kündigen, oder dem *Konsortium* anbieten, zwischen den folgenden Möglichkeiten zu wählen:

- Fortführung des *Projekts* für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten auf der Grundlage des vorgeschlagenen *gemeinsamen Arbeitsprogramms* des *Konsortiums*, aber ohne weitere Vorfinanzierung und ohne endgültigen Abschluss

*The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.*

der Zahlung des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* für den vorangegangenen Zeitraum  
oder

- Kündigung des *Vertrags*.

Falls das *Konsortium* die erste Möglichkeit wählt, sorgt die *Kommission* am Ende dieses weiteren Zeitraums für eine erneute Kontrolle gemäß den in Artikel III.5 festgelegten Verfahren. Falls das *Projekt* diesmal die Kontrolle besteht, zahlt die *Kommission* den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* für beide vorangegangenen Zeiträume gemäß den Grundsätzen des Artikels III.2 Absatz 2, und der *Vertrag* wird fortgesetzt, als ob es keine Aussetzung der *Vorfinanzierung* gegeben hätte. Besteht das *Projekt* die Kontrolle erneut nicht, kündigt die *Kommission* den *Vertrag*.